

# Tierhaltungskennzeich- nungsgesetz (THKG)

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (Referentenentwurf vom 17.04.2026)

30. April 2026

## Verbraucherrelevanz

Studien zeigen, dass Verbraucher:innen sich bessere Haltungsbedingungen für landwirtschaftliche Nutztiere wünschen. 85 Prozent der Verbraucher:innen wünschen sich eine verpflichtende, staatlich kontrollierte Kennzeichnung der Tierhaltungsbedingungen bei allen Fleisch- und Milchprodukten in Handel und Gastronomie.<sup>1</sup> Fast 70 Prozent der befragten Verbraucher:innen sind bereit, mehr zu bezahlen für Lebensmittel aus tiergerechterer Erzeugung.<sup>2</sup> Für 86 Prozent der Verbraucher:innen sind Standards der Tierhaltung beim Besuch in einem Restaurant oder einer Kantine wichtige Aspekte.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> BMEL: Deutschland, wie es isst – der BMEL-Ernährungsreport 2024, <https://www.bmleh.de/DE/themen/ernaehrung/ernaehrungsreport2024.html>

<sup>2</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband: Umbau der Tierhaltung vorantreiben, 05.09.2024, <https://www.vzbv.de/meldungen/umbau-der-tierhaltung-vorantreiben>

<sup>3</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband: Tierhaltungskennzeichnung ausweiten und bekannter machen, 19.12.2024, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/tierhaltungskennzeichnung-ausweiten-und-bekannter-machen>

# 1. Anwendungsbereich des Gesetzes

Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) ist eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des Gesetzes notwendig.

## **Ausweitung auf den gesamten Lebenszyklus**

Verbraucher:innen machen keinen Unterschied zwischen der Tierhaltung in der Aufzuchtphase und zum Beispiel der Mastphase bei den Schweinen. Daher sollte das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (THKG) nicht nur die Mastphase (im Beispiel der Schweine) umfassen, sondern so weit wie möglich immer den gesamten Lebenszyklus der Tiere.

In der Begründung zum Gesetz heißt es, dass auch die frühen Lebensphasen miteinbezogen werden. Dies soll erreicht werden, indem tiergerechtere Haltungsformen nur dann als solche gekennzeichnet werden, wenn die Tiere entsprechend dem deutschen Standard gehalten werden.

Paragraph 33 regelt, dass bei einem Ferkelzukauf ab der Haltungsform „Stall+Platz“ mindestens die über dem EU-Recht liegenden Anforderungen nach dem deutschen Tierschutzgesetz im Hinblick auf die Betäubung (Schmerzausschaltung) bei der chirurgische Ferkelkastration berücksichtigt werden und außerdem die Ferkel aus Haltungseinrichtungen stammen, die die Anforderungen an die deutsche Ferkelhaltung nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllen und in denen die Sauen entsprechend den Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im Deckzentrum gar nicht beziehungsweise im Abferkelbereich maximal fünf Tage im Kastenstand gehalten werden.

Weiterhin werden für die Ferkelhaltung in der Haltungsform „Frischlufstall“ Anforderungen an den Platzbedarf und die Bodenbeschaffenheit im Liegebereich und in der Haltungsform „Auslauf/Weide“ insbesondere im Bereich des Auslaufs teilweise Spaltenboden sowie Anforderungen an den Platzbedarf im Liegebereich eingefügt.

Der vzbv erkennt diese Verbesserungen an. Aus Sicht des vzbv reicht das jedoch für eine Einbeziehung des gesamten Lebenszyklus in die Logik der Haltungskennzeichnung nicht aus. Konsequenter und wünschenswert wäre, dass auch für die Tiere in Stufe „Stall“ die Anforderungen nach dem deutschen Tierschutzgesetz in Hinblick auf Schmerzausschaltung bei der chirurgischen Ferkelkastration und relevante Anforderungen an die deutsche Ferkelhaltung nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung maßgebend sind.

## **Ausweitung auf weitere Tierarten**

Wenn Verbraucher:innen mit einem neuen Kennzeichnungssystem für Schweine konfrontiert werden, stellt sich ihnen die Frage, ob diese Kennzeichnung auch für alle anderen Tierarten eingeführt wird. Daher sollte mit Inkrafttreten des THKG verbindlich kommuniziert werden, wann die Regelungen für die anderen Tierarten folgen werden.

## **Ausweitung auf die Außer-Haus-Verpflegung und verarbeitete Produkte**

Damit die staatliche Tierhaltungskennzeichnung erfolgreich wird, darf sie keine Insel darstellen, sondern muss das gesamte Angebot an Fleisch und Fleischerzeugnissen umfassen. Für

Verbraucher:innen stellen die Bereiche Außer-Haus-Verpflegung und verarbeitete Produkte bisher weitgehend Black-Boxes dar. Hier muss dringend Licht ins Dunkel gebracht werden. Die im Referentenentwurf angelegte Ausweitung auf die Außer-Haus-Verpflegung wird vom vzbv ausdrücklich begrüßt.

### Fazit

- Die Anwendung der Tierhaltungskennzeichnung muss konsequent auf den gesamten Lebenszyklus, weitere Tierarten, die Außer-Haus-Verpflegung und verarbeitete Produkte ausgeweitet werden. Nur so kann sie zu einem erfolgreichen Kennzeichnungssystem werden.

## 2. Kennzeichnung

### Die Kennzeichnung muss auf den ersten Blick erkennbar sein

Die Information über die Haltung muss auf der Vorderseite des Produktes platziert werden. Versteckt in der Zutatenliste, wird die Kennzeichnung von Verbraucher:innen nicht im relevanten Umfang wahrgenommen, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen. Der vzbv begrüßt daher die in Paragraphen 8 vorgenommene Regelung, wonach die Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln im Hauptsichtfeld auf der Verpackung oder auf einem an dieser Verpackung befestigten Etikett nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 anzubringen ist.

Auch die Regelung in Paragraphen 9 für unverpackte Lebensmittel, wonach die Kennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der unmittelbaren Nähe des Lebensmittels zu erfolgen hat, begrüßt der vzbv.

Auch die abweichenden Regelungen in Paragraphen 9 Absatz 2, wonach bei nicht vorverpackten Lebensmitteln, die verzehrfertig zur Abgabe an Endverbraucher:innen angeboten werden, auch eine Kennzeichnung 1. in Speisekarten, 2. in Preisverzeichnissen oder 3. durch Aushang in der Verkaufsstätte, erfolgen darf, begrüßt der vzbv.

### Attraktive Ausgestaltung der Kennzeichnung erforderlich

Mit der vorliegenden Kennzeichnung in „schwarz-weiß“ werden Verbraucher:innen nicht angesprochen, die Kennzeichnung ist eher unauffällig und kann in der Wahrnehmung leicht untergehen. Die Schriftgröße in der Auflistung der einzelnen Stufen ist nur schwer lesbar. Das abgerundete Viereck ist optisch nicht ansprechend genug und schafft keine Assoziationen zur Tierhaltung.

Leider orientiert sich die Kennzeichnung in der Gestaltung auch nicht an [Haltungsform.de](https://www.haltungsform.de), was bekannt und seit 2019 eingeführt ist. Da das staatliche Label langfristig das privatwirtschaftliche Haltungsform-Label ersetzen sollte, wäre eine Annäherung an die Kennzeichnung auch schon in der Gestaltung sinnvoll.

Gleichzeitig ist die (Wieder-) Erkennbarkeit der Kennzeichnung eine zentrale Voraussetzung dafür, dass es Verbraucher:innen in ihrem Konsumalltag unterstützt. Nur wenn die Kennzeichnung

erkannt und verstanden wird, werden Verbraucher:innen ihre Kaufentscheidung danach ausrichten können. Wird die Kennzeichnung von Verbraucher:innen nicht erkannt oder verstanden, verliert das THKG an Wirksamkeit. Daher ist es von zentraler Wichtigkeit, dass die Einführung der Kennzeichnung mit einer staatlichen Informationskampagne begleitet wird.

### **Die Kennzeichnung muss mit verständlichen Begriffen arbeiten**

Damit Verbraucher:innen bei ihrer Auswahl zügig eine verlässliche Entscheidung treffen können, brauchen sie klare, verständliche Begriffe. Damit muss sichergestellt werden, dass die Erwartungen der Verbraucher:innen mit der tatsächlichen Qualität der Ware übereinstimmen.

Der vzbv sieht Irreführungspotenzial bei dem Begriff „Frischlufstall“, da möglicherweise nicht das Fachwissen vorhanden ist, um diesen Stall, Stufe 3, von der Stufe 4 (Auslauf /Weide) zu unterscheiden.

Der vzbv hat Zweifel daran, ob eine Angabe, wie „mindestens“ Stall, „mindestens“ Stall plus Platz, „mindestens“ Frischlufstall und „mindestens“ Auslauf/Weide (siehe Paragraph 6 Absatz 1 und 2 des Referentenentwurfes) von den Verbraucher:innen verstanden wird. Da die Möglichkeit des Downgradings auf dem Produkt nicht erläutert wird, könnte der Begriff „mindestens“ zu Irritationen führen.

### **Die Verwendung des Begriffes „Tierwohl“ soll untersagt werden**

Damit Verbraucher:innen bei ihrer Auswahl zügig eine verlässliche Entscheidung treffen können, brauchen sie belastbare Begriffe. Das Tierwohl ist in der Fachliteratur definiert und stellt einen optimalen Zustand für das Tier da, in dem es alle tierspezifischen Verhaltensweisen ausleben kann. Dies ist in der Nutztierhaltung, selbst in den Premiumstufen, nur in sehr wenigen Fällen Realität. Folglich ist die Auslobung „Tierwohl“ potenziell irreführend. So ein Fall könnte eintreten, wenn die staatliche Tierhaltungskennzeichnung die Stufe 2 „Stall plus Platz“ auslobt und gleichzeitig für das Produkt mit Tierwohl geworben wird.

Um die Tierhaltungskennzeichnung zu einem erfolgreichen und skandalfreien Transparenzinstrument zu machen, sollten daher Begriffe, die die Begriffsdefinitionen der Tierhaltungskennzeichnung ad absurdum führen könnten, nicht auf den Produkten zu finden sein dürfen.

Auch würden so die Erwägungsgründe der EmpCO-Richtlinie (EU) 2024/825 berücksichtigt werden und damit der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG). So könnten Verbraucher:innen zukünftig besser vor irreführenden Nachhaltigkeits- und Tierschutzaussagen geschützt werden. Dies stellt eine Voraussetzung dar für das Gelingen einer staatlichen Tierhaltungskennzeichnung.

### **Die Möglichkeit zum Downgrading muss die Ausnahme bilden**

Der vzbv hält das Downgrading, also die Vermarktung von Produkten aus höheren Haltungsstufen als die Kennzeichnung dies auslobt, unter bestimmten Bedingungen (aktuelle Vermarktung in der jeweiligen Haltungsstufe nicht möglich) für sinnvoll. Das Downgrading sollte aus Sicht des vzbv begrenzt werden, da die Honorierung der Tierhalter für höhere Tierschutzleistungen die Grundlage

für die Entwicklung eines Marktes für Tierschutzleistungen darstellt, in dem Verbraucher:innen höhere Qualitäten erkennen und diese honorieren können.

Mit dem Referentenentwurf werden die Möglichkeiten des Downgradings ausgeweitet statt begrenzt. Nun kann auf eigenen Wunsch des Lebensmittelunternehmers auf dem Produkt eine weniger tiergerechte Haltungsform als die tatsächlich umgesetzte Haltungsform ausgewiesen werden.

Damit das Downgrading nicht zur Regel wird, müssen aus Sicht des vzbv zeitliche Begrenzungen und/oder Vorgaben für bestimmte Produktgruppe erfolgen. Auf Anfrage muss begründet werden können, warum diese Maßnahme im Einzelfall erforderlich ist. Daher ist aus Sicht des vzbv der Paragraf 6 entsprechend zu ergänzen.

#### **Fazit:**

- Voraussetzung für eine erfolgreiche Tierhaltungskennzeichnung ist, dass Verbraucher:innen klare, verständliche und belastbare Begriffe beim ersten Blick auf das Produkt erkennen können.
- Die Kennzeichnung muss auf der Vorderseite des Produktes in ausreichender Größe platziert werden.
- Die Kennzeichnung muss attraktiv gestaltet sein und mit einer staatlichen Informationskampagne eingeführt werden.
- Begriffe, die Fragen aufwerfen können, wie „Frischlufstall“ oder „mindestens“, sollten vermieden oder müssen erläutert werden.

## **3. Vor-Ort-Kontrollen**

### **Die Glaubwürdigkeit der Kennzeichnung steht und fällt mit den Kontrollen in den Betrieben**

Aus Sicht des vzbv kann die Glaubwürdigkeit des Kennzeichnungssystems nur mit verbesserten Vor-Ort-Kontrollen am lebenden Tier erreicht werden, die zusätzlich zu den Kontrollen der Schlachtdaten regelmäßig stattfinden.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass eine Kennzeichnung mit der Haltungsform 1 („mindestens Stall“) keine Mitteilung an die Behörden erforderlich macht.

Aus Sicht des vzbv sollte eine Mitteilung an die Behörden und eine Vor-Ort-Kontrolle in allen betroffenen Betrieben (hier zunächst Schweine) mit der Einführung der Tierhaltungskennzeichnung stattfinden. Denn es geht nicht nur darum, die höheren Leistungen abzusichern, sondern auch den Mindesttierschutz in der Haltungsformstufe 1, also der untersten Stufe.

Das Erfordernis der Regelmäßigkeit der Kontrollen sollte daher nicht, wie im Referentenentwurf im neuen Paragrafen 21 vorgesehen, gestrichen sein. Regelmäßige Kontrollen vor Ort sind ein wichtiger Baustein für die Glaubwürdigkeit eines staatlichen Kennzeichnungssystems.

Impressum

**Herausgegeben von:**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

Team Lebensmittel

[lebensmittel@vzbv.de](mailto:lebensmittel@vzbv.de)

[vzbv.de](http://vzbv.de)

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).